



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung und der Bewerbungs- und Zulassungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.06.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ethnologie (120 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studiengangs
 - § 3 Ziele des Studiengangs
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Aufbau des Studiengangs
 - § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 9 Abschlussbezeichnung
 - § 10 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
 - § 11 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen
 - § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 13 Master-Arbeit
 - § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
 - § 15 Inkrafttreten

Anlage (gemäß § 8): Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an

der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs Ethnologie (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2010/2011 das Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

(1) Bei dem Studiengang handelt es sich um einen „konsekutiven Master-Studiengang“.

(2) Der Studiengang ist forschungsorientiert.

(3) Der Studiengang ist bilingual deutsch/englisch.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist es, vertiefende fachspezifische und generalisierbare Kompetenzen in der Untersuchung und Analyse gegenwärtiger Gesellschaften und Kulturen zu vermitteln. Die Kernkompetenz der Ethnologie besteht dabei darin, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich des (fremd)kulturellen Verstehens bereit zu stellen. Dies beinhaltet, Probleme von Identität, Differenz und kultureller Übersetzung in ihrer Prozesshaftigkeit und anhand einer kultur- bzw. sozialwissenschaftlichen Perspektive zu erfassen. Das Studium vermittelt den Studierenden zum einen fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der wichtigsten theoretischen und methodologischen Grundlagen der Ethnologie: In Form theoriegeschichtlicher Module, anhand einer Beschäftigung mit systematischen Teilgebieten der Ethnologie und durch den Erwerb von Kenntnissen in der qualitativen Sozialforschung werden die Studierenden mit ethnologischen Fragestellungen, Ansätzen und Arbeitsweisen vertraut gemacht. Zum anderen vermittelt das Studium spezialisierte Kenntnisse im Bereich regionaler Ethnografien: Anhand der Beschäftigung mit Fallstudien aus den am Seminar für Ethnologie vertretenen regionalen Schwerpunkten gewinnen die Studierenden Einblicke in Ergebnisse empirischer ethnologischer Arbeiten, in denen zentrale Problemfelder der jeweiligen Region zum Thema gemacht und interpretierend-analytisch aufgearbeitet werden.

(2) Der Studiengang vermittelt berufsqualifizierende Fähigkeiten und Kenntnisse, die in einer Reihe beruflicher Felder immer größere Bedeutung gewinnen: (a) selbständige Informations- und Wissenserschließung, (b) systematische Analyse von soziokulturellen Prozessen unter Berücksichtigung aktueller Gesellschafts- und Kulturtheorie, (c) sozialwissenschaftliche Methoden, (d) Infragestellung eigener kultureller Selbstverständlichkeiten und Bewusstmachung kultureller Wechselwirkungen, (e) soziale Kompetenz als Fähigkeit, Fremderfahrung interpretativ-reflexiv zu verarbeiten und interkulturelle Kompetenz aufzubauen, (f) mündliche und schriftliche Präsentationstechniken, und (g) Evaluations- und Kritikfähigkeit. Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind z.B. in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Kultur- und sozialwissenschaftliche Forschungseinrichtungen,
- Internationales Wissenschaftsmanagement,
- Institutionen, Unternehmen und Organisationen in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Recht,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Touristik,
- Erwachsenenbildung,
- Beratungs- und Sachverständigeneinrichtungen,
- Medien,

- Kongress- und Ausstellungswesen, Museen,
- Universitäten.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen ist die Inanspruchnahme der Studienfachberatung obligatorisch.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studienprogramme Ethnologie.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm oder -Studiengang Ethnologie (mit mindestens 60 Leistungspunkten) bzw. in einem anderen Bachelor-Studiengang oder der Nachweis eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung. Eine weitere Voraussetzung sind englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau UNlcert Stufe III bzw. auf Niveaustufe Europarat C1 (Effective Operational Proficiency).

(3) Die Abschlussnote in den in Abs. 1 und 2 erwähnten Studiengängen, die die Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang bilden, soll mindestens 2,3 sein.

(4) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung. Die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber richtet sich ausschließlich nach der Gesamtnote des Abschlusszeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. nach § 2 Abs. 2 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(7) Die Bewerbung für diesen Studiengang erfolgt entsprechend der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 7 Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Lehrforschungsprojekte: einzeln oder in Gruppen durchgeführte wissenschaftliche Forschung zu eigenständig gewähltem Thema. Lehrforschungen können als Exkursionen unter Anleitung eine Dozentin bzw. ein Dozent in eine am Seminar für Ethnologie angebotene Region oder als individuelle Forschungsprojekte durchgeführt werden;
- e. Kolloquien: begleiten Lehrforschungsprojekte in der Vorbereitungs- und Nachbereitungsphasen.

§ 9 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät I der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 10 Formen von Modulleistungen, und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von +/- 60.000 Textzeichen (+/- 20 Seiten);
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- c. Projektbericht: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit auf der Basis eines Lehrforschungsprojektes (§ 8 d) von +/- 60.000 Textzeichen (+/- 20 Seiten);
- d. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 13.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referate: Präsentationen von 10-30 Minuten Länge zu vorgegebenen oder eigenständig recherchierten Themen;
- b. Präsentation: Präsentation von eigenen Forschungsergebnissen im Rahmen des Projektmoduls von +/- 45 Minuten Länge;

- c. Impulsreferat: Kurzpräsentation von Lehrmaterial von 10-20 Minuten Länge;
- d. Sitzungsprotokolle: Protokoll zu einer Seminarsitzung von +/- 4000 Textzeichen;
- e. Textzusammenfassung: schriftliche Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Textes im Rahmen einer Vorlesung oder eines Seminars, +/- 4000 bzw. 8000 Textzeichen;
- f. Essay: schriftlich verfasster Kommentar zu Lehrinhalten eines Seminars/einer Vorlesung, +/- 8000 Textzeichen.

(3) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit und der mündlichen Prüfung zur Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung ist im Laufe des darauf folgenden Semesters zu wiederholen.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der [Studiengangübersicht im Anhang](#) dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienganges.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Seminars für Ethnologie ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer studentischen Vertreterin oder eines studentischen Vertreters.

§ 13

Master-Arbeit

- (1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) Der Umfang der Master-Arbeit soll zwischen 120.000 und 150.000 Textzeichen (+/- 50 Seiten) aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.
- (4) Die mündliche Prüfung/Verteidigung findet nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 60 Minuten.
- (5) In der mündlichen Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren, vertiefen und in einen weiterführenden fachlichen Kontext stellen kann.
- (6) Master-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 2 zu 1 gewertet.
- (7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, er/sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.01.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.05.2010.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. Mai 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor

**Anlage (gemäß § 8)
Studiengangübersicht**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulleistungen (eventuell Modulleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Advanced Course: Theories and Methods of Social/Cultural Anthropology	nein	4	10	ja	Klausur	10/120	1. Semester
Geschichte der Ethnologie	nein	4	10	ja	Hausarbeit	10/120	1. und 2. Semester
Regionalmodul	nein	8	20	ja	Hausarbeit	20/120	1. - 3. Semester
Systematische Teilgebiete der Ethnologie	Einführungsmodul	4	10	ja	Hausarbeit	10/120	2. und 3. Semester
Ethnologie Transdisziplinär	Einführungsmodul	4	10	ja	Hausarbeit	10/120	3. Semester
Angeleitetes Lesen: Ethnografien und Klassiker	nein	4	10	ja	Hausarbeit	10/120	1. Semester
Projektmodul	nein	4	20	ja	Projektbericht	20/120	2. und 3. Semester
MA -Abschlussarbeit	60 LP	0	30	nein	Master-Arbeit und Mündliche Prüfung	30/120	4. Semester